

**Zweckvereinbarung
zur Gründung des
Ausbildungsverbundes in Thüringen**

Die Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

die Stadt Gera,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Julian Vonarb,
Kornmarkt 12, 07545 Gera und

die Stadt Jena,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Nitzsche,
Am Anger 15, 07743 Jena

schließen auf Grundlage des § 7 III des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013, folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Koordinierung der Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst.

**§ 1
Gegenstand und Ziel**

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Berufsfeuerwehren sowie der hauptamtlichen Funktionen der Feuerwehren in den Landkreisen und Gemeinden ist die Nachwuchsgewinnung und -ausbildung eine zentrale Aufgabe. Entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO - sind die Ausbildungsbehörden für die Sicherstellung des Grundlehrganges im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zuständig.

Die Berufsfeuerwehren der Städte Erfurt, Gera und Jena stellen durch einen Ausbildungsverbund die Durchführung dieser Grundlehrgänge in Thüringen sicher. Ziel des Ausbildungsverbundes ist die gemeinsame Deckung des Ausbildungsbedarfes, die Koordinierung der Ausbildungspläne und die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards im Rahmen der Grundausbildung. Dabei ist eine enge Abstimmung mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erforderlich.

Darüber hinaus unterstützen sich die Vertragspartner gegenseitig bei Spezialausbildungen sowie bei der Qualifikation von nichtärztlichem medizinischem Personal sowie der Mitarbeiter der Zentralen Leitstellen.

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Grundausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst, erfüllen die Vertragspartner gemeinsam die folgenden Aufgaben:

- (1) Koordination der Lehrgangsanmeldungen der Thüringer Ausbildungsbehörden. Hierzu erfolgt die Bedarfserfassung über eine gemeinsame Online-Plattform. In der Folge werden die angemeldeten Lehrgangsteilnehmer entsprechend der vorhandenen Kapazitäten zugeteilt.
- (2) Jeder Vertragspartner bietet jährlich mindestens einen Grundlehrgang für jeweils mindestens 16 Teilnehmer an. Eigener Ausbildungsbedarf ist auf die Gesamtanzahl der angebotenen Plätze anzurechnen. Nach der Anmeldefrist (15 Wochen vor Ausbildungsbeginn) kann jeder Vertragspartner freie Lehrgangskapazitäten anderen Bedarfsträgern anbieten.
- (3) Jeder Vertragspartner stellt die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge in eigener Verantwortung sicher.
- (4) Im Rahmen des Ausbildungsverbundes werden die Ausbildungspläne aufeinander abgestimmt. Insbesondere die Nutzung zentraler Ausbildungs- und Übungsanlagen ist zu koordinieren.

§ 3 Weitere Aufgaben

- (1) Die Vertragspartner erarbeiten einen für den Freistaat Thüringen einheitlichen Einstellungstest für den Vorbereitungsdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes und halten diesen aktuell.
- (2) Bei der Planung und Durchführung der Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes wird die Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule intensiviert. Ziel ist die Etablierung eines entsprechenden Ausbildungslehrganges im Freistaat Thüringen.

§ 4 Kosten

- (1) Jede Gebietskörperschaft trägt, soweit nicht im Einzelfall gesondert vereinbart, die ihr durch die Mitwirkung im Ausbildungsverbund entstehenden Kosten selbst und plant entsprechende Ressourcen im kommunalen Haushalt ein.
- (2) Zur Deckung der Kosten wird eine einheitliche Kalkulation aufgestellt und eine einheitliche Lehrgangsgebühr festgelegt. Die Geltendmachung der Lehrgangsgebühren gegenüber den Ausbildungsbehörden bzw. -einrichtungen erfolgt jeweils in eigener Verantwortung. Im Zwei-Jahres-Rhythmus hat eine gemeinsame Evaluierung der Lehrgangskosten zu erfolgen.
- (3) Für die Durchführung von speziellen Themen der Ausbildung werden Lehrkräfte untereinander ausgetauscht. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Vorbereitung und Durchführung von speziellen feuerwehrtechnischen Ausbildungen und Übungen,

insbesondere durch die Bereitstellung von Spezialtechnik, Ausbildungsmaterialien und Ausbildungsfachpersonal. Dafür erfolgt grundsätzlich keine gegenseitige Kostenerstattung.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber den Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

Für die Stadt Jena
am . . .2022

Für die Stadt Gera
am . . .2022

Für die Landeshauptstadt Erfurt
am . . .2022

Dr. Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister